

## 6 Gesamtbeurteilung des Eingriffs

### Eingriffsregelung

Mit dem LBP und den dabei im Einzelnen zu machenden Angaben, insbesondere gemäß der Darlegungspflicht nach § 17 BNatSchG, wird die planerische Bewältigung der durch das Vorhaben zur der Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlagen ausgelösten Konflikte in Bezug auf die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege geleistet. Die Ergebnisse des LBP sind im Genehmigungsverfahren gemäß den einschlägigen naturschutzrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen und es ist über die Rechtsfolgen zu entscheiden.

Bei Durchführung der in dem vorliegenden Gutachten genannten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gelten die vom Vorhaben ausgehenden Eingriffe in Natur- und Landschaft als kompensiert. Die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist damit grundsätzlich gegeben.

Ersatzzahlungen sind nicht vorgesehen.

### Beeinträchtigungen von geschützten Teilen von Natur und Landschaft (§§ 23 bis 30 BNatSchG)

Beeinträchtigung von Schutzgebieten bzw. geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 23 bis 30 BNatSchG finden nicht statt.

### Natura 2000

Es werden keine Betroffenheiten von NATURA 2000-Gebieten durch das Vorhaben ausgelöst.

### Artenschutz

Hinsichtlich der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie wurde unter Einbeziehung der im vorliegenden ASB (Unterlage 17.3) entwickelten Maßnahmen dargelegt, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für sämtliche betroffenen Tier- und Pflanzenarten nicht zutreffen.

LANDESAMT FÜR UMWELT  
WASSERWIRTSCHAFT UND KLIMASCHUTZ  
000230